

Satzung
des
Wissenschaftlichen Beirats

Fassung vom ____ November 2019

Präambel:

Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Wissenschaftlichen Beirates des KKC-Krankenhaus-Kommunikations-Centrum Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V. Der KKC-Krankenhaus-Kommunikations-Centrum Gesellschaft zur Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit in den Einrichtungen des Gesundheitswesens e.V. wird im nachfolgenden Satzungstext „KKC“ genannt.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1
Aufgaben des Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat des KKC ist unabhängig und berät das Präsidium des KKC in allen Fragen der Gesundheitswirtschaft, die im Zusammenhang mit der Arbeit des KKC stehen.

§ 2
Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Beirates, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates und weiteren qualifizierten Persönlichkeiten (bspw. Wissenschaftler, Führungskräfte und Praktiker), die auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft tätig sind. Die verschiedenen Kategorien von Personengruppen sollen bei der Zusammensetzung des Beirats angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 7 betragen, aber 11 nicht übersteigen. Auf Antrag der Mitglieder und vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des KKC kann die Anzahl der Mitglieder des Beirates erhöht werden.

§ 3

Berufung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Präsidiums des KKC vom Präsidenten des KKC berufen und abberufen.
- (2) Mitglieder, die in das Präsidium des KKC gewählt werden, scheiden zum Zeitpunkt des Wechsels in das Präsidium des KKC aus dem Beirat des KKC aus.
- (3) Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, jederzeit seine Entlassung aus dem Wissenschaftlichen Beirat des KKC zu beantragen. Der Präsident des KKC hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4

Vorsitz im Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat des KKC wird von einem Vorsitzenden geleitet. Er wird vom Präsidenten des KKC in Abstimmung mit dem Präsidium des KKC ernannt.

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte durch geheime Wahl, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, einen stellvertretenden Vorsitzenden

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Beratungen des Beirats

- (1) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Präsidiums des KKC auf Beratung zu bestimmten Themen wird Rechnung getragen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates finden anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich statt und können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch fernmündlich durchgeführt werden. Die Einladung zur Beiratssitzung unter Nennung der Tagesordnungspunkte und Sitzungstermins erfolgt mindestens 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin durch den Beiratsvorsitzenden. Das Ergebnis der Sitzungen des Beirates ist zu protokollieren.
- (3) Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige mit besonderer beruflicher und/oder wissenschaftlicher Qualifikation im Hinblick auf die Beratungsinhalte einladen.
- (4) Der Präsident des KKC versieht den Beirat oder die von ihm gebildete Arbeitsgruppen mit den für die Beratungen notwendigen Informationen.
- (5) Der Beirat beschließt mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse über Beratungsergebnisse von Arbeitsgruppen des Beirates und über fachliche Stellungnahmen.
- (6) Der Beirat kann ad hoc für die Behandlung von Teilfragen Arbeitsgruppen bilden. Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe sind dem Beirat zur Kenntnisnahme und zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Beschlussfassung über das endgültige Beratungsergebnis ist die Arbeit der Arbeitsgruppe beendet.

- (7) Alle Kosten und Aufwendungen, die durch die Arbeit des Beirates entstehen, sind vorab durch den Vorsitzenden des Beirates zu kalkulieren und durch den Präsidenten des KKC freizugeben, es sei denn, in der Jahresbudgetplanung des KKC sind bereits entsprechende Kosten- und Aufwandspositionen berücksichtigt worden. Der Wissenschaftliche Beirat des KKC bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Den Wünschen des Präsidiums des KKC auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Zu seinen Sitzungen kann der Wissenschaftliche Beirat des KKC Gäste und Sachverständige mit besonderer wissenschaftlicher Qualifikation auf dem Gebiet der Gesundheitswirtschaft einladen.

§ 6

Teilnahme des Präsidiums des KKC an den Sitzungen des Beirats

Der Präsident, der Geschäftsführer, die Vizepräsidenten und die Beisitzer des Präsidiums des KKC können jederzeit an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 7

Fachliche Stellungnahmen des Beirats

- (1) Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Präsidenten grundsätzlich in Form schriftlicher, fachlicher Stellungnahmen oder auf Wunsch als Ergebnispräsentation mit.
- (2) Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung zu Beratungsthemen im Beirat nicht erzielt, so sollen in der fachlichen Stellungnahme bzw. im Rahmen der Präsentation der Beratungsergebnisse die unterschiedlichen Meinungen inhaltlich dargelegt werden.
- (3) Die fachlichen Stellungnahmen des Beirats sollen durch den Präsidenten des KKC und durch ihn auch dem übrigen Präsidium des KKC zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach der Übergabe der fachlichen Stellungnahmen oder Präsentation der Beratungsergebnisse vorgenommen werden. Den genauen Zeitpunkt der Veröffentlichung der fachlichen Stellungnahme bestimmt der Präsident des KKC in Absprache mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

§ 8

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des KKC haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die fachlichen Stellungnahmen des Beirats vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Präsident des KKC e. V. die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 9**Assistenz des Beirats**

Die Führung der Sekretariatsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirats übernimmt eine Mitarbeiterin des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, die auch das Protokoll führt.

§ 10**Änderung der Satzung**

Der Beirat kann Änderungen zur Beiratssatzung vorschlagen, die zu ihrer Wirksamkeit und vor deren Umsetzung durch das Präsidium des KKC beschlossen werden müssen. Wird die Satzungsänderung durch das Präsidium des KKC nicht beschlossen, so gilt die vom Beirat vorgeschlagene Änderung als abgelehnt.

§ 11**Auflösung des Beirates**

Der Beirat kann durch Beschluss des Präsidiums des KKC aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss ist schriftlich gegenüber allen Mitgliedern des Beirates zu kommunizieren. Mit Zugang des Auflösungsbeschlusses an die Mitglieder endet die Arbeit des Beirates und der Beirat gilt als aufgelöst.

Diese Neufassung wurde in Düsseldorf am _____ November 2019 in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und durch das Präsidium beschlossen und verabschiedet.

gez.
Präsident

gez.
Geschäftsführer